

Reisekosten ab 2019

Vademecum



www.auren.de

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise (beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- aus beruflichen Gründen,
- vorübergehend,
- außerhalb seiner Wohnung und seinem beruflichen Tätigkeitsmittelpunkt und
- nicht an der ersten Tätigkeitsstätte tätig ist.

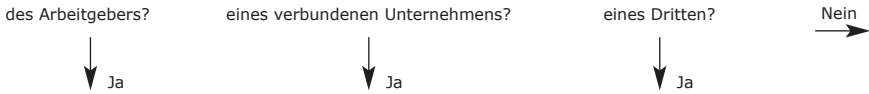
Die erste Tätigkeitsstätte ersetzt die regelmäßige Arbeitsstätte.

Seit 2014 hat ein Arbeitnehmer pro Arbeitsverhältnis höchstens eine **erste Tätigkeitsstätte**, die aber abweichend zur vergangenen Regelung **auch bei einem Kunden** sein kann.

Grundsätzlich kann die erste Tätigkeitsstätte vertraglich definiert werden. Nicht möglich ist eine sogenannte Negativ-Zuordnung, d.h. der einfache Hinweis, es gäbe keine erste Tätigkeitsstätte. Entweder ist eine vorhanden und wird benannt oder die äußeren Umstände zeigen auf, dass es keine gibt, beispielsweise bei Einsatz als Außendienstmitarbeiter oder Techniker mit dauernd wechselnden Kundenbesuchen.

Anhand des folgenden Schemas können Sie entscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist oder nicht.

1. Räumliche Voraussetzung: Ortsfeste Einrichtung



2. Dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten Einrichtung?

Dauerhaft: Soll der Arbeitnehmer

- unbefristet oder
- für die Dauer seines Dienstverhältnisses oder
- länger als 48 Monate

dort tätig sein?

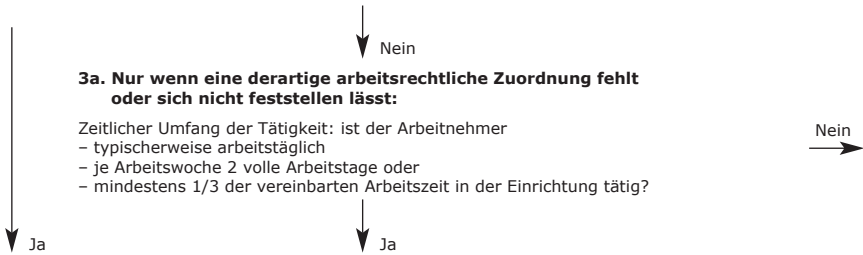


3. Hat der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts die Tätigkeitsstätte bestimmt?

Durch:

- Dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung
- Absprachen und Weisungen?

Vorrang hat arbeitsrechtliche Festlegung



4. Begrenzung auf maximal eine erste Tätigkeitsstätte

Erfüllen mehrere Tätigkeitsorte die Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte, gilt folgende Reihenfolge:

- die konkrete Bestimmung des Arbeitgebers geht vor (beispielsweise: „die erste Tätigkeitsstätte liegt in ...“)
- fehlt diese oder ist diese nicht eindeutig, gilt die ortsfeste Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung am nächsten liegt.

Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten

Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel,
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis),
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometerpauschale (EUR pro km)
PKW	0,30
Weitere motorisierte Fahrzeuge	0,20

Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen. Auch für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Firmenwägen sind die Grundsätze der ersten Tätigkeitsstätte zu beachten. Zu unterscheiden ist hier aber nach der Häufigkeit der Besuche der ersten Tätigkeitsstätte. Wird diese regelmäßig aufgesucht, wird der Faktor 0,03% für die Versteuerung der Fahrten Wohnung- erste Tätigkeitsstätte angewandt. Bleibt diese unter 15 Fahrten im Monat, ist die Versteuerung mit der 0,002 %-Regelung eventuell sinnvoll. Wird ein Firmenfahrzeug nur z. B. für einen Umzug ausgeliehen, so gilt hier die 0,001 %-Regelung.

Für Flugreisen gelten separate Regeln:

das Land gilt als erreicht, wenn das Flugzeug landet. Bis dahin gilt der Pauschbetrag des Abfluglandes.

Bei einer Flugreise über 2 Tage:

- An den Zwischentagen gilt der Pauschbetrag von Österreich.
- Bei einer Zwischenlandung wird der Pauschbetrag nur bei einer Übernachtung relevant.

Mit Hilfe einer Reisekostenregelung können viele Dinge beeinflusst werden, so z.B. der Entfall von Ansprüchen auf Verpflegungsmehraufwand bei vom Arbeitgeber gebuchten Schulungen mit Verpflegung. Ebenso können Reisekostenformulare, welche die Abwesenheit bereits berechnen, zu einer erheblichen Reduzierung von Fehlern in der Abwicklung der Reisekosten beitragen. Sprechen Sie uns an, wir stellen Ihnen gerne Muster zur Verfügung.

Verpflegungsmehraufwendungen im Inland

Seit 2014 gelten nur noch zwei Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten ansetzen kann.

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR
Eintägige Dienstreise mit Abwesenheit von MEHR als 8 Stunden	12,00
Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung , wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist	24,00

An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise: 12 EUR, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

Hinweis: Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung kann der Arbeitgeber künftig auf die Erfassung der tatsächlichen Abwesenheitszeiten verzichten, wenn er sicher sein kann, dass eine Übernachtung vorlag. Für die An- und Abreisetage bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung spielt die Abwesenheitsdauer keine Rolle mehr. Bei eintägiger Dienstreise reicht es aus, wenn eine Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden sichergestellt ist.

Nachtregelung: Wer nach 24 Uhr bzw. 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 12 EUR.

Drei-Monats-Frist: Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen ist nach wie vor auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung von vier Wochen lässt eine neue Drei-Monats-Frist beginnen. Die Gründe für die Unterbrechung – Krankheit, Urlaub oder betriebsbedingte Ansätze – sind seit 2014 unerheblich.

Mahlzeitengestellung für Arbeitnehmer

... aus eigenbetrieblichem Interesse	... anlässlich von Auswärtstätigkeiten	... zur Belohnung
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsveranstaltung - Arbeitsessen - Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern ...) 	Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder Dritten gewährt. Die Mahlzeitengestellung steuerfrei ist nur möglich, sofern es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. diese den Wert von 60 EUR pro Person nicht übersteigt.	Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeitsleistung müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden, z. B. wenn ein Mitarbeiter für gute Leistungen in ein teures Restaurant gehen darf.
Es fällt kein geldwerter Vorteil an.	Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für Frühstück um 4,80 EUR Mittag-/Abendessen um je 9,60 EUR.	Die Freigrenze von 44 EUR ist anwendbar, darf aber nicht überschritten und nicht anderweitig ausgeschöpft werden; ansonsten entsteht ein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Praxistipp: „Mahlzeiten“ auf Flügen wie Chips oder Kekse gelten nicht als Mahlzeiten im steuerlichen Sinne und reduzieren die Verpflegungspauschalen nicht.

Mahlzeitengewährung anlässlich Auswärtstätigkeiten

Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber oder Dritte auf seiner Auswärtstätigkeit verpflegt.

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch Dritte veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d. h. bei eintägiger Abwesenheit: 12 EUR für mehr als 8 Stunden Abwesenheit. Bei mehrtägiger Abwesenheit: 12 EUR für den An- und Abreisetag, 24 EUR bei mindestens 24 Std. Abwesenheit.	<ul style="list-style-type: none"> - Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. - Es kann KEIN geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert mehr angesetzt werden. - Bei zusätzlichem Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt die Kürzung für Frühstück um 4,80 EUR, für Mittag-/Abendessen um je 9,60 EUR 	Prinzip: die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für Frühstück = Verpflegung muss gekürzt werden. Für Verpflegung gilt ergänzend die Spalte vorher
Weitere Erstattungen in Höhe von 12 EUR / 24 EUR können mit 25 % pauschalversteuert werden.	Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers. <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt. - Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt. 	Übernahme durch Arbeitgeber = Kosten für Frühstück muss beim Verpflegungsmehraufwand mit 4,80 EUR gekürzt werden.

Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ bei Mahlzeitengestellung auf Auswärtstätigkeiten – ab 2019 PFLICHT

Stellt der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter, dem Mitarbeiter während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen im Kalenderjahr. Im Fall der Gewährung von Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Höhe 60 EUR übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, besteht keine Pflicht im Lohnkonto den Großbuchstabe „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

Übernachungskosten

Beruflich bedingte Übernachtungskosten können nur noch für 48 Monate gegen Beleg uneingeschränkt erstattet werden. Danach sind monatlich nur noch maximal 1.000 EUR pro Monat steuerfrei erstattungsfähig.

Es verbleibt die nachweisfreie Pauschale von 20 EUR, die Mitarbeiter geltend machen können, auch wenn keine Belege vorliegen.

Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland

Aufgrund des aktuellen BMF-Schreibens werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2018 bekannt gemacht (Fettdruck kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2017).

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag entscheidend.

Wichtig:

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Am Beispiel Belgien würden also die Verpflegungsmehraufwendungen bei mehr als 8 Stunden pro Tag 28,- EUR/ bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit pro Tag 42,- EUR ausmachen. Der Abzug für ein Frühstück beliefe sich auf 8,40 EUR (42,- EUR x 20%), für ein Mittag- oder Abendessen auf 16,80 EUR (42,- EUR x 40%).

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41	28	125
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	30	20	72
Australien			
– Canberra	51	34	158
– Sydney	68	45	184
– im Übrigen	51	34	158
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	42	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
– Brasilia	57	38	127
– Rio de Janeiro	57	38	145
– Sao Paulo	53	36	132
– im Übrigen	51	34	84
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	44	29	187
China			
– Chengdu	35	24	105

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
– Hongkong	74	49	145
– Kanton	40	27	113
– Peking	46	31	142
– Shanghai	50	33	128
– im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	46	31	93

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Côte d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	58	39	143
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
– Lyon	53	36	115
– Marseille	46	31	101
– Paris sowie die Departments 92, 93 und 94	58	39	152
– Straßburg	51	34	96
– im Übrigen	44	29	115
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
– Athen	46	31	132
– im Übrigen	36	24	89
Guatemala	28	19	96
Guinea	46	31	118
Guinea-Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	58	39	130
Honduras	48	32	101
Indien			
– Chennai	34	23	87
– Kalkutta	41	28	117
– Mumbai	32	21	125

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
– Neu Delhi	50	33	144
– im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	33	22	196
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
– Mailand	39	26	156
– Rom	52	35	160
– im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
– Tokio	66	44	233
– im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	39	26	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
– Ottawa	47	32	142
– Toronto	51	34	161
– Vancouver	50	33	140
– im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	46	31	228
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	96
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Madagaskar	34	23	87
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52	35	170
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27	18	92
Montenegro	29	20	94
Mosambik	42	28	147
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	41	28	89

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Nigeria	63	42	255
Norwegen	80	53	182
Österreich	36	24	104
Oman	60	40	200
Pakistan			
– Islamabad	30	20	165
– im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38	25	108
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
– Breslau	33	22	92
– Danzig	29	20	77
– Krakau	28	19	88
– Warschau	30	20	105
– im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	102
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
– Bukarest	32	21	100
– im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
– Jekatarinenburg	28	19	84
– Moskau	30	20	110
– St. Petersburg	26	17	114
– im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
San Marino	34	23	75
São Tomé – Príncipe	47	32	80
Saudi-Arabien			
– Djidda	38	25	234
– Riad	48	32	179

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
– im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			
– Genf	64	43	195
– im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
– Barcelona	32	21	118
– Kanarische Inseln	32	21	98
– Madrid	41	28	113
– Palma de Mallorca	32	21	110
– im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	42	28	100
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
– Kapstadt	27	18	112
– Johannesburg	29	20	124
– im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	118
Togo	35	24	108
Tonga	39	26	94

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
– Istanbul	35	24	104
– Izmir	42	28	80
– im Übrigen	40	27	78
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	47	32	120
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2017 - BStBl I 2016 Seite 1438 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			
– Atlanta	62	41	175
– Boston	58	39	265
– Chicago	54	36	209
– Houston	63	42	138
– Los Angeles	56	37	274
– Miami	64	43	151
– New York City	58	39	282
– San Francisco	51	34	314
– Washington, D. C.	62	41	276
– im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	62	41	224
– im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116